

Wochenmarktordnung der Stadt Hohenmölsen

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen Nr. IV./7/2006 vom 16.03.2006

§ 1 Geltungsbereich / Öffnungszeiten

1. Die Stadt Hohenmölsen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Durchführungsorte sind der Markt und Altmarkt der Stadt Hohenmölsen. Die Stadt kann einen Standplatzwechsel von dem/der Markthändler/in (nachfolgend Beschicker genannt) verlangen oder den Markt anlässlich anderer, im öffentlichem Interesse liegender Maßnahmen, auf einen anderen Platz verlegen oder ausfallen lassen. Bei Verlegung oder Ausfall des Wochenmarktes sind die Beschicker mindestens 14 Tage vorher davon zu unterrichten.
2. Der Wochenmarkt wird jeden Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr durchgeführt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, findet abweichend von Satz 1 an diesem Tag kein Wochenmarkt statt. Bei extremen Witterungsunbilden findet der Markt nur von 8:00 bis 12:00 Uhr statt. Der Marktmeister kann über Beginn bzw. Schließung des Wochenmarktes nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 2 Vergabe von Standplätzen

1. Die Zuweisung von Standplätzen erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Standgröße und des anzubietenden Warensortimentes des Beschickers. Der Antrag ist bis spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Markttag beim Marktmeister einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie des gültigen Reisegewerbedokumentes beizufügen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Nutzung eines bestimmten Standplatzes.
2. Die Zuweisung ist nicht übertragbar, kann mit Bedingungen und Auflagen versehen oder versagt bzw. widerrufen werden.
Dies gilt insbesondere wenn:
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - der Standplatz zweimal hintereinander ohne Benachrichtigung des Marktmeisters nicht besetzt worden ist (Benachrichtigungen haben bis Mittwoch 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Markttag zu erfolgen),
 - der Beschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen haben,
 - der Beschicker die nach der Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Zuweisung widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.
3. Auf dem Wochenmarkt ist Kleinsterzeugern des Gemeindeterritoriums der Verkauf ohne Gewerbe genehmigung erlaubt.
4. Freie Standplätze werden nach Größe, der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung sowie dem angebotenen Warensortiment ab 07:30 Uhr vergeben.

Beschickern, deren Warensortiment auf dem Markt noch nicht oder in sehr begrenztem Umfang vertreten ist, ist der Vorrang der Zuteilung zu geben.

§ 3 Verhalten auf dem Markt

1. Auf dem Wochenmarkt der Stadt Hohenmölsen dürfen nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) zugelassenen Waren angeboten werden. Die Stadt legt gemäß § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 155 GwO durch Rechtsverordnung eine Erweiterung der Wochenmarktartikel fest.
2. Die Beschicker unterliegen mit Betreten des Marktes der Wochenmarktordnung. Sie haben den Weisungen des Marktmeisters Folge zu leisten. Jeder hat sein Verhalten, den Zustand seines Verkaufsstandes und das Warensortiment so herzurichten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Dies gilt auch beim Betreiben von akustischen Anlagen. Es ist untersagt, Fisch- oder Gurkenbrühe, fetthaltige Flüssigkeiten sowie Öl auf dem Markt oder in den Gully auszugießen. Der Beschicker ist verpflichtet, diese in geeigneten Behältern aufzufangen und selbst zu entsorgen.
3. Müll und Verpackungsmaterialien sind am Standbereich einzusammeln, zu lagern und durch den Beschicker auf eigene Kosten zu entsorgen. Nach Abbau des Verkaufsstandes ist der Standplatz besenrein zu verlassen.
4. Fahrzeuge, ausgenommen zugelassene Verkaufswagen, müssen vom Markt spätestens zu Beginn der Öffnungszeit entfernt werden. Es ist nicht gestattet, den Markt während der Öffnungszeit zu befahren bzw. Fahrzeuge dort abzustellen. Bei Witterungsunbilden kann der Marktmeister die Erlaubnis erteilen, dass Fahrzeuge hinter dem Stand abgestellt werden.
5. Auf dem Markt dürfen Waren nur auf dem zugewiesenen Standplatz, auf Tischen, ausKörben oder sonstigen geeigneten, mindestens 0,5 m über dem Erdboden befindlichen Unterlagen, angeboten und verkauft werden. Es ist untersagt, Waren auf Wühltischen oder im Umhergehen anzubieten. Die Beschicker haben spätestens mit Verkaufsbeginn an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift, ein Firmenschild mit Firmenanschrift anzubringen und ihre Waren entsprechend auszuzeichnen. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Baurecht, das Lebensmittel-, Hygiene- und Eichgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
6. Ein Überlassen des Standplatzes an Dritte, ein vom Antrag abweichendes Warensortiment oder eine Unterverpachtung sind nicht gestattet.
7. Mit der Standplatzeinnahme darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeit gemäß § 1 Abs. 2 begonnen werden. Ist ein zugewiesener Standplatz ½ Stunde vor Beginn der Öffnungszeit gemäß § 2 Abs. 4 nicht besetzt, kann der Marktmeister den Standplatz für den betreffenden Tag an einen anderen Beschicker vergeben. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit muss der Standplatz geräumt sein. Ein vorzeitiger Abbau bedarf der vorherigen Genehmigung des Marktmeisters. Verlässt der Beschicker ohne Genehmigung seinen Standplatz, kann er von weiteren Märkten ausgeschlossen werden.
8. Das Mitbringen von Tieren durch die Beschicker auf den Markt ist nicht zulässig.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -hänger und -stände zugelassen. Sie sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrtsbreite von 3,00 m für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge verbleibt und Durch- bzw. Zugänge zu Anliegergeschäften mit einem Abstand von mindestens 2,0 m erhalten bleiben.
2. Die Standlänge (Präsentation und Verkaufsfläche) darf 6,0 lfd. Meter nicht überschreiten. Bei über 6,0 m Standlänge (höchstens 8,0 m) bzw. bis 4,0 m Standtiefe ist eine Ausnahmegenehmigung beim Marktmeister einzuholen.
3. Außerhalb der genehmigten Standlänge und -tiefe des Marktstandes ist es nicht gestattet, Ständer, Tische oder ähnliche Gegenstände aufzustellen. Leergut, Waren, Gerätschaften und ähnliches dürfen außerhalb des Marktstandes nicht abgestellt werden. Versorgungseinrichtungen dürfen nicht überbaut werden und müssen frei zugänglich sein.
4. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und sicheren Zustand befinden. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an der Marktmöblierung, Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 5 Versorgungsanlagen

1. Für die Versorgung mit Elektroenergie stellt die Stadt die vorhandenen Elektranen zur Verfügung. Dabei sind Imbissstände, Stände mit elektrischer Kühlung, elektronischen Waagen und zugelassenen elektroakustischen Anlagen zu bevorzugen.
2. Der Beschicker ist selbst verantwortlich für:
 - das entsprechende Anschlussmaterial (Adapter, Kabeltrommel usw.),
 - die Verlegung der Anschlussleitung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht am Boden,
 - die Betriebssicherheit seiner gesamten elektrischen Anlage.Die elektrischen Anlagen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Ist dies offensichtlich nicht der Fall, kann der Marktmeister den Anschluss verweigern bzw. eine Abschaltung vornehmen.

§ 6 Entgeltspflicht

1. Für die Benutzung von Standplätzen sind Entgelte nach der Wochenmarktentgeltordnung der Stadt Hohenmölsen in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Die Entgeltspflicht entsteht mit Aufbau des Standes. Das Entgelt ist in bar gegen Quittung zu entrichten. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 ist an diesen Tagen die Hälfte des Entgeltes fällig.
2. Jeder angefangene Meter Standlänge wird aufgerundet. Bei Überschreitung der Standgröße, die gemäß § 4 Abs. 2 genehmigt wurde, wird für jeden zusätzlichen lfd. Meter ein Aufschlag in Höhe von 50 % des Standgeldes pro lfd. Meter erhoben.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten oder Benutzen des Marktes und der Anlagen erfolgt unbeschadet der der Stadt Hohenmölsen obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr. Für die Sicherheit der Waren und anderer Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung.
2. Die Beschicker haften der Stadt Hohenmölsen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden und Leistungen, die durch die Beschicker eingetreten sind (Nachberäumung, Verunreinigung u.a.).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 145 ff der Gewerbeordnung und § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Platzverweis durch den Marktmeister (ohne Rückerstattung der gezahlten Gebühren) und mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

Bekanntmachung:

- Wochenmarktordnung 31.03.2006 (in Kraft mit Wirkung ab 01.04.2006)